

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Schm Ke

Vorlagen-Nummer

0599/2015

Freigabedatum

12.03.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Teilaufhebung des Durchführungsplanes 70469/02

- Satzungsbeschluss -

Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Teilaufhebung des Durchführungsplanes 70469/02 für das Gebiet zwischen der Voltastraße, der Eulerstraße, der Waldecker Straße, der Heidelberger Straße und der Cusanusstraße in Köln-Buchforst —Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Planungsziel für die Teilaufhebung ist die Erhaltung und Entwicklung der Zentren, die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) der Stadt Köln definiert sind.

Für das im EZK definierte Stadtteilzentrum Köln-Buchforst befindet sich derzeit der Bebauungsplan 7046/02 –Arbeitstitel: "Zentrum Buchforst"– in Aufstellung. Planungsziel ist hier der Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben. Dieser Plan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da er nur Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB enthält.

Bedingung für die Aufstellung eines solchen Planes ist, dass in seinem Geltungsbereich keine rechtsgültigen Bauleitpläne existieren. Daher soll der vorliegende Durchführungsplan 70469/02 teilaufgehoben werden, um so Planungsfreiheit für den Bebauungsplan 7046/02 zu schaffen.

Vorberatungen zum Offenlagebeschluss

Stadtentwicklungsausschuss am 25.09.2014	TOP 14.2	Beschluss: Einstimmig zugestimmt mit Wiedervorlageverzicht bei uneingeschränkter Zustimmung der Bezirksvertretung Mülheim;
Bezirksvertretung Mülheim am 03.11.2014	TOP 10.2.1	Beschluss: Einstimmig zugestimmt;
Offenlage vom 22.01. bis 23.02.2015 einschließlich.		

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB - siehe Anlage 2

Auswirkungen

Der Durchführungsplan wird im Übrigen als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung weiterhin benötigt, insbesondere zum Schutz der dort festgesetzten Vorgartenflächen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit wird deshalb der Durchführungsplan 70469/02 in einem förmlichen Verfahren teilaufgehoben.

Die Bebauung beziehungsweise Erschließung im Plangeltungsbereich der Teilaufhebung ist weitgehend abgeschlossen.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Teilaufhebung des Durchführungsplanes bis zur Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplanes in diesem Bereich nach § 34 BauGB beurteilt.

2 Anlagen